



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VI ZR 184/05

vom

30. Mai 2006

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Mai 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen und  
die Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in  
dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom  
14. Juli 2005 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die  
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des  
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine  
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).  
Bereits der bisherigen Senatsrechtsprechung (BGHZ 161, 180, 184 f.;  
Urteile vom 30. November 2004 – VI ZR 365/03 – VersR 2005, 380 f.;  
vom 21. Dezember 2004 – VI ZR 276/03 – VersR 2005, 378 f.; vom  
14. Juni 2005 – VI ZR 181/04 – VersR 2005, 1154 f.) lässt sich  
entnehmen, dass durch die Änderung des § 828 BGB die  
Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Verkehrsteilnehmern ab  
dem beginnenden 10. Jahr nicht geringer anzusetzen sind als nach der  
bisherigen Rechtslage. Ferner folgt daraus, dass eine Abwägung dahin,  
dass der Jugendliche alleine haftet, weiterhin möglich ist, wenn ihm  
objektiv und subjektiv ein erhebliches Verschulden zur Last fällt,  
welches die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs als völlig untergeordnet  
erscheinen lässt. Gemessen daran und an den Anforderungen, die der  
Senat an eine überwiegende Mithaftung von Kindern und Jugendlichen  
stellt (Urteile vom 13. Februar 1990 – VI ZR 128/89 – VersR 1990, 499  
f. und vom 18. November 2003 – VI ZR 31/02 – VersR 2004, 392 f.),  
liegt die Entscheidung des Berufungsgerichts im Rahmen des  
tatrichterlichen Beurteilungsspielraums.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,  
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 118.503,30 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

